

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Doberschütz des Evangelischen Kirchspiel Sprotta

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiel Sprotta hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 12.06.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Doberschütz gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan	
1.1	Erdgrabstätten, je Grabstelle	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	100,00 €
1.1.2	Erddoppelwahlgrabstätte	200,00 €
1.1.3	Erdreihengrabstätte (1Sarg)	100,00 €
1.1.4	Grabstelle in Erdreihengrabstätten friedhofsgepflegt auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Kosten der Namenstafel und der Namensnennung trägt der Nutzungsberechtigte bzw. Antragsteller selbst und gibt diese auch selbst in Auftrag. Die Namenstafeln sind in einer Größe von 30 cm x 40 cm mit Angabe von Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen, nicht hochgestellt, sondern mit ebener Schrift fertigen zu lassen.	425,00 €
1.3	Urnengrabstätten, je Grabstelle	
1.3.1	Urnenwahlgrabstätte der Größe von 0,60 m x 1,20 m für bis zu 2 Urnenstellen	100,00 €
1.3.2	Urnenreihengrabstätte (1 Urne)	100,00 €

1.3.3	Urnenreihengrabstätte friedhofsgepflegt (1 Urne)	425,00 €
	<p>Grabstelle in Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Kosten der Namenstafel und der Namensnennung trägt der Nutzungsberechtigte bzw. Antragsteller in voller Höhe selbst und gibt diese auch selbst in Auftrag.</p> <p>Die Namenstafeln sind in einer Größe von 30 cm x 40 cm mit Angabe von Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen, nicht hochgestellt, sondern mit ebener Schrift fertigen zu lassen.</p>	
1.4	Reservierungen / Verlängerungen	
1.4.1	Reservierung	5,00 €
	<p>Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.1.2, 1.2 und 1.3.1 erhoben.</p>	
1.4.2	Verlängerung	5,00 €
	<p>Ist bei Bestattungen an einer Wahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich bzw. für Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.1.2, 1.2 und 1.3.1 erhoben.</p>	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	11,00 €
3.	Bestattungsgebühren (werden nicht erhoben)	
4.	Verwaltungsgebühren	
4.1	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	65,00 €
4.2	Bearbeitung Antrag vorzeitige Einebnung	65,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3
Gewerbliche Leistungen
-werden nicht angeboten-

**§ 4
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 09.03.2010 sowie die Änderung vom 12.12.2018. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Sprotta 12.06.2024

Ort, den



Vors./Stellv. des Gemeindegemeinderates

D. S.



Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Eilenburg, 11.11.24

Ort, den





Amtsleiterin/Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiel Sprotta am 12.06.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Dörschütz wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 11.11.2024 unter dem Aktenzeichen 631/31/2024 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Dörschütz wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Eilenburg 11.11.24

Ort, den





Amtsleiterin/Amtsleiter

